

Amtliche Mitteilung



41. Jahrgang, Nr. 10/2020

27. April 2020

Seite 1 von 4

Inhalt

- **Zweite Änderung
der Geschäftsordnung des Akademischen Senats
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
(GO-AS)
vom 05.12.2013**

Vom 09.04.2020



**Zweite Änderung
 der Geschäftsordnung des Akademischen Senats
 der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
 (GO-AS)**

vom 05.12.2013

Vom 09.04.2020

Gemäß § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) erlässt der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin die nachfolgende Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 05.12.2013 (Amtliche Mitteilung 04/2014).

§ 1 Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung des Akademischen Senats wird wie im Folgenden dargestellt geändert und ergänzt.

Paragraph	Letzte Fassung	Neue Fassung
§ 2 (3) Satz 1	An den Sitzungen des AS nehmen die Referentinnen oder Referenten der Präsidentin oder des Präsidenten teil.	An den Sitzungen des AS nehmen die Referentinnen oder Referenten der Präsidentin oder des Präsidenten und die Protokollantin oder der Protokollant teil.
§ 7 (3)	Anträge sind schriftlich und grundsätzlich zusätzlich digital beim Vorsitz zu stellen. Anträge einschließlich einer Beschlussvorlage gemäß Anlage müssen spätestens am zehnten Kalendertag vor der Sitzung vollständig zugegangen sein.	Anträge sind digital bei der Geschäftsstelle des Akademischen Senats zu stellen . Anträge einschließlich einer Beschlussvorlage gemäß Anlage müssen spätestens um 13 Uhr am zehnten Kalendertag vor der Sitzung vollständig zugegangen sein.
§ 7 (5) Satz 1	Die Tagesordnung wird spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung des AS in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 2 Abs. 1 u. 2 und den ersten Nachrückerinnen und Nachrückern nach § 5 Abs. 2 per E-Mail zugestellt.	Die Tagesordnung wird spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung des AS in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 2 Abs. 1 u. 2 und den ersten Nachrückerinnen und Nachrückern nach § 5 Abs. 2 digital zur Verfügung gestellt .
§ 8 (2)	Einladungen zu einer Sitzung des AS müssen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am	Einladungen zu einer Sitzung des AS müssen digital unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am



	siebten Kalendertag vor der Sitzung an die AS-Mitglieder und Berater/innen nach § 2 Abs. 2 versandt werden. Die Einladungen werden in der Regel durch Hauspost zugestellt. Alternativ kann vereinbart werden, dass sämtliche oder ein Teil der AS-Unterlagen in geeigneter Weise digital zur Verfügung gestellt werden.	siebten Kalendertag vor der Sitzung an die AS-Mitglieder und Berater/innen nach § 2 Abs. 2 versandt werden. Die Einladungen werden in der Regel durch Hauspost zugestellt. Alternativ kann vereinbart werden, dass sämtliche oder ein Teil der AS-Unterlagen in geeigneter Weise digital zur Verfügung gestellt werden.
§ 13 (1)	Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers muss ein in der Abstimmung unterlegener schriftlich und grundsätzlich zusätzlich digital beim Vorsitz eingereichter Antrag mit kurzer Begründung dem Protokoll und dem Beschluss als Sondervotum beigefügt werden.	Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers muss ein in der Abstimmung unterlegener schriftlich und grundsätzlich zusätzlich digital beim Vorsitz eingereichter Antrag mit kurzer Begründung dem Protokoll und dem Beschluss als Sondervotum beigefügt werden.
§ 13a Schriftliches Beschlussverfahren § 13a (1)	---	In begründeten Fällen kann der Akademische Senat im schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden.
§ 13a (2)	---	Zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren werden die Beschlussvorlagen den Mitgliedern digital zugesendet. Mit der Versendung wird die Aufforderung verbunden, sich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung zu der Vorlage zu äußern. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung. Der Tag der Absendung ist auf der Vorlage zu vermerken.
§ 13a (3)	---	Das schriftliche Beschlussverfahren ist unzulässig, wenn ihm innerhalb der Frist des Absatzes 2 ein Mitglied widerspricht.
§ 17 (1) Satz 1	Über jede Sitzung des AS ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitz und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird.	Über jede Sitzung des AS ist ein Protokoll zu fertigen, das in geeigneter Weise signiert wird.



§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Berlin, den 09.04.2020

Beuth-Hochschule für Technik Berlin